

**Rechtsanwaltskanzlei Sprenger & Lorenz**

**VOLLMACHT**

Auftraggeber

---

Ich wurde darüber belehrt, dass sich die Vergütung des Rechtsanwalts im Zivilverfahren sowie im Verwaltungsverfahren nach dem Gegenstandswert berechnen, soweit zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt keine anderweitige gesonderte Honorarvereinbarung abgeschlossen wurde.

Auf die Möglichkeit, Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe zu beantragen, wurde ich hingewiesen.

---

Auftraggeber und Rechtsanwälte vereinbaren, dass bei einer Einigung im Sinne der Nr. 1003 Vergütungsverzeichnis RVG eine Gebühr in Höhe von 1,5 zu vergüten ist; der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass diese Gebühr in bestimmten Fällen nicht oder nicht in voller Höhe vom Gegner oder Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse) erstattet wird.

Sternberg, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Das Informationsblatt „Hinweise zur Datenverarbeitung“ der Kanzlei Sprenger & Lorenz habe ich erhalten. Die Korrespondenz mit mir darf auch unverschlüsselt elektronisch erfolgen.

Sternberg \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Sodann erteile ich der Kanzlei Sprenger & Lorenz Mandat und Vollmacht, mich außergerichtlich zur Durchsetzung berechtigter bzw. Abwehr unberechtigter Ansprüche zu vertreten wegen

---

Sternberg, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Sollte eine gerichtliche Vertretung erforderlich werden, so wird schon jetzt für diesen Zeitpunkt ein weiteres Mandat und Vollmacht erteilt:

1. Zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen)

#### Die Vollmacht

- gilt für alle Instanzen
- erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und Einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).
- umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, eigene Forderungen aufzurechnen und zu verrechnen.
- Akteneinsicht zu nehmen.

Vertretung und Bevollmächtigung beziehen sich auf die anwaltliche Vertretung; insbesondere werden steuerliche Bestimmungen und ihre Wirkungen vom Rechtsanwalt nicht geprüft.

Sternberg, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)